

Definition für „charakteristische Zutat“ verwaltungsgerichtlich geklärt

Leipzig (mm) Charakteristische Zutaten im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB sind Stoffe, die prägender Bestandteil eines Lebensmittels sind (Bestätigung des Urteils vom 25.07.2007 - BVerwG 3 C 21.06. Solche Zutaten werden im Sinne der Vorschrift „üblicherweise“ verwendet, wenn in Bezug auf ihre Verwendung eine langjährige Herstellungs- und Verzehrpraxis besteht. Die Substanzen Glucosaminsulfat und Chondroitinsulfat sind charakteristische Zutaten, die üblicherweise u.a. in Nahrungsergänzungsmitteln Verwendung finden. Sie sind damit keine den Zusatzstoffen gleichgestellte Stoffe und bedürfen daher keiner Genehmigung. (Az.: 3 C 15/11)

Mit ihrer Entscheidung lehnten die Richter - wie auch schon der Bundesgerichtshof am 15.07.2010 (I ZR 99/09) eine Gleichstellung der Substanzen Glucosaminsulfat und Chondroitinsulfat mit Lebensmittelzusatzstoffen ab.

Die beteiligten Parteien streiten über die Verkehrsfähigkeit mehrerer Nahrungsergänzungsmittel. Nach der Produktbeschreibung soll die Einnahme der Kapseln zur Gesunderhaltung der Gelenke beitragen. Die Kapseln enthalten neben weiteren Zutaten produktabhängig zwischen 300 mg und 700 mg Glucosaminsulfat; die maximal empfohlene Verzehrmenge liegt bei 1000 mg täglich (entspricht ca. 786 mg Glucosamin). Die beiden Erzeugnisse mit Chondroitin enthalten 150 mg bzw. 50 mg Chondroitinsulfat je Kapsel.

Nachdem die Zutat Glucosamin(sulfat) von den Lebensmittelüberwachungsbehörden einiger Bundesländer als zulassungspflichtiger Stoff im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) eingestuft worden war, beantragte der Hersteller für seine Produkte im Oktober 2007 und April 2008 vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung nach § 68 LFGB.

Mit Bescheid wurden die Genehmigungsanträge mit der Begründung abgelehnt, dass der Verzehr der Nahrungsergänzungsmittel als nicht gesundheitlich unbedenklich bewertet werden konnte. Aus einem Gutachten des Bundesinstituts für Risikobewertung gehe hervor, dass die Einnahme des Stoffes Glucosamin für Teile der Bevölkerung erhebliche gesundheitliche Risiken berge. So könne es bei Personen, die blutgerinnungshemmende Medikamente einnehmen, zu erheblichen Wechselwirkungen kommen. Außerdem sei zu besorgen, dass Glucosamin bei Diabetikern und Personen mit eingeschränkter Glucosetoleranz den Blutzuckerspiegel negativ beeinflusse. Potentielle Risiken bestünden darüber hinaus für Schwangere, Stillende, Kinder und Jugendliche. Durch entsprechende Verbraucher- und Warnhinweise ließen sich die Gefahren nicht hinreichend abwenden. Der Hersteller erhob daraufhin Klage. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hatte der Klage stattgegeben.

Dagegen richtete sich die sog. Sprungrevision der Behörde.

In der Entscheidung des letztinstanzlich zuständigen Bundesverwaltungsgerichtes heißt es, dass nach den Vorschriften des LFGB normierte Verkehrsverbot, Lebensmittelzusatzstoffe, oder Stoffe, die diesen gleichgestellt seien, ohne die dafür notwendige Zulassung zur Herstellung in Lebensmitteln zu verwenden, entfalte hier keine Wirkung. Denn die besagten Zutaten seien weder Lebensmittelzusatzstoffe, noch stünden sie diesen gleich. Das LFGB stelle den Zusatzstoffen nur solche Stoffe gleich, die üblicherweise weder selbst als Lebensmittel verzehrt würden, noch als charakteristische Zutat eines Lebensmittels Verwendung fänden. Eine Zutat sei „charakteristisch“, wenn sie prägender Bestandteil des Lebensmittels sei. Bei einem Nahrungsergänzungsmittel lasse sich dies bereits am Produktnamen festmachen. Da dieser im vorliegenden Fall beide Substanzen aufführe, seien die Zutaten für dessen Zweckbestimmung prägend. Hinzu komme, dass diese beiden Stoffe in wesentlichen Anteilen im Produkt enthalten seien. In Bezug auf die Verwendung der beiden Substanzen in Nahrungsergänzungsmitteln bestehe zudem eine langjährige Herstellungs- und Verzehrpraxis, so dass die Verwendung als charakteristische Zutat auch „üblicherweise“ i. S. der Vorschriften erfolge, so die Richter des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Entscheidung vom 01.03.2012 ist rechtskräftig.